

## **Satzung des**

# **Vereins der Freunde und Förderer des Kopernikus-Gymnasiums Walsum e. V.**

### **Vorbemerkung**

Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.04.2023.

Aus Vereinfachungsgründen wird lediglich die männliche Form genannt, gemeint sind damit alle Geschlechter ohne Wertung.

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Kopernikus Gymnasiums Walsum e. V.“ Er verwendet als Kurzname „KGW Freunde e.V.“
- 2) Sein Sitz ist Duisburg, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg mit der Registernummer VR 1997 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe am Kopernikus-Gymnasium.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die ideelle und materielle Unterstützung des Kopernikus-Gymnasiums sowie aller seiner Veranstaltungen,
  - b) die Unterstützung von Einzelpersonen bei sozialen Härten und
  - c) die Unterstützung der Arbeit der Mitwirkungsgremien der Schule.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der im EStG genannten Ehrenamtspauschale erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt und durch die Zustimmung des Vorstands erworben. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind Mitglieder von Amts wegen.
- 4) Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt, sind von der Beitragszahlung befreit und haben ein Stimmrecht.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch